### **Nutzungsordnung**

# für den Betrieb sowie die Festsetzung von Entgelten für die Benutzung der Schiffsanlegestelle Völklingen-Wehrden

Mit Beschluss des Stadtrates vom 12. Juli 2006 wird folgende Nutzungsordnung für den Betrieb und die Festsetzung von Entgelten für die Benutzung der Schiffsanlegestelle Völklingen-Wehrden erlassen:

### § 1 Geltungsbereich

- 1. Die Mittelstadt Völklingen betreibt die Anlegestelle für Fahrgastschiffe von Saarkilometer 74,97 bis 75,10 –links Saarufer-, gemäß Vertrag vom 15./21, Juni 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) vertreten durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest in Mainz, diese vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Saarbrücken und der Mittelstadt Völklingen.
- 2. An dieser Schiffsanlegestelle dürfen Fahrgastschiffe, Haus- und Sportboote anlegen.

### § 2 Betrieb der Anlegestelle

- 1. Die Benutzung der Anlegestelle bedarf der vorherigen Zustimmung der Mittelstadt Völklingen.
- 2. Die Gestattung ist rechtzeitig, für Haus- und Sportboote mindestens 1 Tag vor der vorgesehenen Benutzung bei der Mittelstadt Völklingen, Tourist-Information, im Alten Bahnhof, Rathausstraße 57, 66333 Völklingen, Tel. 06898/13-2800, Fax 06898/294916 zu beantragen.
- 3. Die Anlegezeit ist grundsätzlich auf die Dauer von höchstens 3 Tagen begrenzt. Regelmäßige Rundfahrten sind von der Anlegestelle nur nach vorheriger Zustimmung durch die Mittelstadt Völklingen zulässig. Sie bedürfen der vorherigen besonderen Gestattung der Mittelstadt Völklingen.
- 4. In der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr ist ein Anlegen und Ablegen von Schiffen an der Anlegestelle grundsätzlich verboten.
- 5. In der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr sind lärmbelästigende Geräuscheinwirkungen, insbesondere Motor- und Generatorenbetrieb, nicht zulässig.
- 6. Das Entladen von Schiffsmüll ist gänzlich untersagt.
- 7. Die Schiffsanlegestelle ist pfleglich zu behandeln. Anweisungen der Mittelstadt Völklingen bzw. von deren Beschäftigten oder ihren Beauftragten sind Folge zu leisten.

8. Die Benutzung der Schiffsanlegestelle richtet sich im übrigen nach den Bestimmungen der Binnenschifffahrtsstraßen – Ordnung.

# § 3 Haftung

- 1. Der Nutzer der Schiffsanlegestelle haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber der Mittelstadt Völklingen, ihren Beschäftigten oder ihren Beauftragten für alle Schäden, die durch die Nutzung verursacht werden.
- 2. Der Nutzer der Schiffsanlegestelle stellt der Mittelstadt Völklingen, ihre Beschäftigten oder ihre Beauftragten von allen durch die Nutzung begründeten Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Die Mittelstadt Völklingen wird diese Ansprüche nur nach Einwilligung des Nutzers anerkennenden oder durch Vergleich erledigen. Rechtsstreitigkeiten führt die Mittelstadt Völklingen nach Abstimmung mit dem Nutzer. Der Nutzer trägt die der Mittelstadt Völklingen dabei entstehenden Kosten.
- 3. Die Mittelstadt Völklingen übernimmt keine Gewähr für den Zustand und Nutzbarkeit der Schiffsanlegestelle. Die Mittelstadt Völklingen haftet dem Nutzer der Schiffsanlegestelle nur für solche Schäden, die ihre Beschäftigten oder Beauftragten bei der Erfüllung der Aufgaben der Mittelstadt Völklingen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Insoweit wird auch für einfache Fahrlässigkeit gehaftet. Bei mitwirkendem Verschulden gilt § 254 BGB.
- 4. Schadensersatzansprüche aufgrund hoheitlicher Tätigkeit (Artikel 34 Satz 1 GG in Verbindung mit § 839 BGB) bleiben unberührt.

# § 4 Entgelterhebung

- Die Mittelstadt Völklingen erhebt für jedes Anlegen von Fahrgastschiffen ein Benutzungsentgelt in Höhe von 1 € je lfd. Meter Schiffslänge, mindestens jedoch 13 €.
- 2. Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der Erteilung der Gestattung der Mittelstadt Völklingen zum Benutzen der Anlegestelle, spätestens mit dem Anlegen des Fahrgastschiffes an der Anlegestelle. Unbefugte Benutzer schulden das doppelte Entgelt.
- 3. Bei Sonderveranstaltungen kann die Mittelstadt Völklingen von der Erhebung eines Entgeltes ganz oder teilweise absehen. Es können auch Jahresentgeltpauschalen festgesetzt werden.
- 4. Das Entgelt enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 5. Am Abreisetag muss der Liegeplatz bis spätestens 12.00 Uhr geräumt sein.

6. Für das Anlegen von Sport- und Hausbooten wird kein Benutzungsentgelt erhoben.

# § 5 Zahlungspflichtige Personen

Zur Zahlung des Entgeltes sind der Schiffseigner oder Schiffsführer verpflichtet. Schiffseigner oder Schiffsführer haften als Gesamtschuldner.

## § 6 Auskunftspflicht

Die Zahlungspflichtigen haben der Mittelstadt Völklingen alle Auskünfte zu erteilen, die zur ordnungsgemäßen Berechnung des zu zahlenden Entgeltes erforderlich sind.

### § 7 Ahndung von Verstößen

Wer als Schiffseigner oder Schiffsführer oder dessen Vertreter vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsverordnung verstößt, kann von der Anlegung an der Schiffsanlegestelle ausgeschlossen werden.

# § 8 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Nutzungsverordnung vom 09.04.2003 außer Kraft.

Völklingen, 14.07.2006

Lorig, Oberbürgermeister